

Satzung
über die Gebührenerhebung für die Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Demmin vom 30.06.2016

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005, GVOBl. M-V 2005, S. 146) und des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) – alle in der zur Zeit gültigen Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin vom 29.06.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr / Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Zu den Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Demmin gehören alle Leistungen gemäß § 1 und § 2 des BrSchG M-V. Einsätze im Rahmen dieser Leistungen sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Demmin kann für Leistungen Gebühren erheben, soweit der Verantwortliche gemäß § 25 Abs. 2 BrSchG M-V zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der diese unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet ist.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Demmin kann ferner auch darüber hinaus weitere Leistungen gegen Gebühren ausführen, dazu gehören insbesondere die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Aufräumung einer Schadensfeuerstelle nach der durch die Feuerwehr vorgenommenen Gefahrenbeseitigung sowie die Gewährleistung der Brandsicherheit bei Veranstaltungen sowie das Ausleihen von Geräten. Diese Leistungen können je auf Antrag des Grundstückseigentümers, des Entleihers oder des Veranstalters bzw. dessen Beauftragten ausgeführt werden.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr bei gebührenpflichtigen Leistungen

(1) Die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Demmin in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlichen Anordnung durchgeführt. Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 werden auf Antrag durchgeführt.

(2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich oder per e.mail, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat auch sie ihre Anschrift anzugeben.

(3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Vertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.

Freiwillige Hilfeleistungen dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 und § 2 BrSchG M-V nicht gefährdet wird.

(4) Stellt die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Demmin im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen, entsteht die Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.

(5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Vertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihnen steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrmänner zu.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgender Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bzw. mit der Durchführung einer Leistung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung. In der Gebühr sind auch die in § 25 Abs. 3 BrSchG M-V aufgeführten Kosten, insbesondere hinsichtlich der Abschreibungs- und Vorhaltekosten enthalten.

(3) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(4) Soweit die Gebühren nach Stunden berechnet werden, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus (Standort) bis zu ihrem Wiedereintreffen einschließlich der Nachbereitung maßgebend.

Gebühren für angefangene Tage oder für angefangene Stunden werden halbstündlich anteilig berechnet.

(5) Bei missbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr werden die Kosten nach dem Gebührentarif berechnet.

(6) Gebührenpflicht besteht darüber hinaus insbesondere für folgende Leistungen:

a) Sicherheitswachen

b) Einsätze auf Grund von Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

c) Einsätze auf Grund von Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen

- d) Einsätze, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben
- e) Einsätze in Gewerbe- oder Industriebetrieben bei Verwendung von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln.
- f) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde.
- g) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.

Die Gebührenpflicht umfasst auch den Ersatz folgender Kosten:

- 1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG M-V,
- 2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
- 3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1 Buchstabe e beschriebenen Einsätzen sowie
- 4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
- 5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG M-V.
- 6. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind - unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – alle Personen, die pflichtig im Sinne des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V oder Antragsteller im Sinne des § 1 Abs. 3 sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Werden Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen auf Antrag oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bzw. behördlichen Anordnungen gestellt, so ist der Veranstalter Gebührenpflichtiger.

(3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Verursacher Gebührenpflichtiger.

§ 5 Sicherheitsleistungen

Die Ausführung von Leistungen kann von einer schriftlich vollzogenen Kostenverpflichtung abhängig gemacht werden. Es kann außerdem ein angemessener Gebührenvorschuss verlangt werden.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühren und Auslagen können im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 7 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenpflichtige sie zu ersetzen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn für eine Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 8 Haftung

(1) Die Hansestadt Demmin haftet dem Gebührenpflichtigen gegenüber nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Hansestadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.

(2) Der Gebührenpflichtige hat die Hansestadt Demmin von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.

(3) Der Gebührenpflichtige haftet der Hansestadt Demmin gegenüber für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen, Fahrzeugen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 9

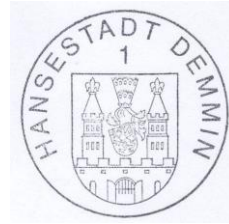
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Demmin über die Gebührenerhebung für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Demmin vom 04.07.2001 außer Kraft.

Hansestadt Demmin, 30.06.2016



Dr. Koch
Bürgermeister



Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Demmin

I. Gebühren für Personalleistungen

Einsätze je Feuerwehrmann pro Stunde 11,59 €, pro ½ Stunde 5,80 €

- die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung sind vom Besteller zusätzlich zu erstatten (bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer)

II. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

<u>1. Fahrzeuge</u>	1 Stunde	½ Stunde
1.1. Einsatzleitwagen/Rettungsvorausfahrzeug	11,85 €	5,93 €
1.2. Löschfahrzeug	25,99 €	13,00 €
1.3. Hubrettungsfahrzeug DLA (K) 23/12	44,64 €	22,32 €
1.4. Gerätewagen GWL-2	18,36 €	9,18 €
1.5. Katastrophenschutzboot	6,82 €	3,41 €

In den vorstehenden Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme von Löschmitteln und der unter Nr. 3 aufgeführten Geräte enthalten.

Löschmittel und Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch an den jeweiligen Fremdkosten berechnet.

2. Anhänger pro Stunde 2,09 €, pro ½ Stunde 1,05 €

Dazu gehören:

Tragkraftspritzenanhänger mit Tragkraftspritze

Schaumbinderanhänger CO₂ - 4 - Flaschengerät

Pulvergerät

Beleuchtungsanhänger 3 KW

3. Sonstige Geräte und Ausrüstungen pro Stunde 2,30 €, pro ½ Stunde 1,15 €

Dazu gehören:

Tragkraftspritze TS 8

Lenzpumpe

Aggregat 3 KVA

Aggregat 0,63 KVA

Motorkettensäge

Schlauchboot ohne Motor

Atemschutzgerät

Wärmebildkamera

III. Gebühren für das Ausleihen von Geräten und Anbieten von Technischen Leistungen

1. Ausleihen von Geräten

1.1. Tragkraftspritze	je Stunde	20,45 €
1.2. Lenzpumpe	je Stunde	20,45 €
1.3. Aggregat 3 KVA	je Stunde	12,78 €
1.4. Aggregat 0,63 KVA	je Stunde	10,23 €
1.5. Motorkettensäge	je Stunde	13,29 €
1.6. Schlauchboot ohne Motor	je Stunde	15,34 €
1.7. Druckschlauch A	je Tag	7,67 €
1.8. Druckschlauch B	je Tag	7,67 €
1.9. Druckschlauch C	je Tag	6,01 €
1.10. Verteiler B/C	je Tag	4,09 €
1.11. Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel	je Tag	5,11 €
1.12. Strahlrohr	je Tag	2,56 €
1.13. Übergangsstück	je Tag	1,28 €
1.14. Kübelspritze	je Tag	7,67 €
1.15. Wasserstrahlpumpe	je Tag	4,09 €
1.16. Druckluftatemgerät	je Tag	15,34 €
1.17. Schutzmaske	je Tag	2,56 €
1.18. Saugschlauch / Stück	je Tag	1,79 €
1.19. Steckleiter / a. Teil	je Tag	2,56 €
1.20. Klappleiter / a. Stück	je Tag	3,32 €
1.21. Fangleiter / a. Stück	je Tag	1,24 €
1.22. Handscheinwerfer und Warnleuchter / je Stück	je Tag	7,67 €

2. Technische Leistungen

2.1. Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	je Stück	5,11 €
2.2. Einbinden einer Kupplungshälfte	je Stück	3,58 €
2.3. Einbinden einer Hülse	je Stück	2,30 €
2.4. Einbinden einer Schlauchdichtungsschraube	je Stück	1,28 €
2.5. Füllen von Druckluftflaschen 4 Ltr.	je Stück	2,56 €
2.6. Füllen von Druckluftflaschen 7 Ltr	je Stück	3,83 €

3. Sonstige Überprüfungen und Instandsetzungen werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

4. Ersatzteile werden zu den jeweiligen entstandenen Kosten gesondert berechnet.

5. Für Geräte und Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Gebühren erhoben.

Hansestadt Demmin, 30.06.2016



Dr. Koch
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVObI. 2011, M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.